

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 MI MISCHGEBIET
 MD DORFGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 1 ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN
 ED OFFENE BAUWEISE
 ED NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
 ED NUR EINZELHAUSER ZULASSIG

Baugrenze
 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (Hauptstrichlinie)

VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (Gemeindestraße)
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSSWEG
 VERKEHRSBERÜHRUNG

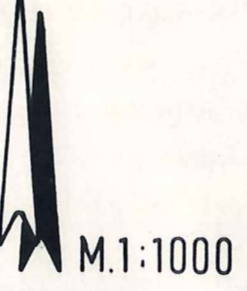
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
 KANALISATIONSLEITUNG
 ELT-FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

GRÜNFLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH (PFLANZUNG)
 GRÜNFLÄCHE-PRIVAT

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U STRÄUCHERN
 EINZELBÄUME ZU ERHALTEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
 SICHTWINKEL
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER KANALISATION



- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 2 a Abs. 1-5 BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 5 BauGB
- Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB
- Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
- Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

24.3.88
 14.5.88
 13.8.88
 von: 19.12.85
 bis: 23.6.86
 6.11.87
 6.11.87
 28.1.88
 19.1.88
 1. Auslegung 2. Auslegung
 von: 8.2.88
 bis: 9.3.88
 1. Auslegung 2. Auslegung
 eult.
 1. Auslegung 2. Auslegung
 eult.
 24.5.88

Wattenheim, den _____
 Orts-Bürgermeister

HINWEISE:
 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
 Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt für Denkmalpflege - Abt. Bodendenkmalpflege -, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 6720 Speyer, Tel. 06232/75863, zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden können.
 Baulichkeiten im Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung können erst nach deren Umbau und Höherlegung errichtet werden.

BEBAUUNGSPLAN "AM FRIEDHOF"
GEMEINDE WATTENHEIM
 VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM / LANDKREIS BAD DÜRKHEIM **2. Ausfertigung**
Amtsplan

Die Planunterlage für diesen Bebauungsplan befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster.
 Stand der Planunterlagen: ... 19. MAI 1988

Grünstadt, den 19. MAI 1988

Katasteramt
 (Conrad)
 Obervermessungsamt

Dieser Bebauungsplan hat mit den Textlichen Festsetzungen und seiner Begründung als Entwurf gleichen Inhalts gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... 19. MAI 1988 ... bis ... 23. JUNI 1988 ... öffentlich ausgelegt.

Wattenheim, den 14. JUNI 1988

Orts-Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 04.07.88

Mit Erklärung vom 24.08.88

Bad Dürkheim, den 24.08.88

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
 (Eichner)
 Regierungsrat

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet durch das
 Osnabrück, den 30.07.1987 / 29.3.1988

PLANUNGSBÜRO
DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regional-, Bauleit- u. Landschaftsplanung
 Nikolaiert 1-2
 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257